

# Ausweis Annullationsschutz

Der Annullationsschutz ist nur gültig, wenn er innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird.

## 1. Bestimmungen

Der Veranstalter bezahlt die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, die in Prozenten des Reisepreises gemäss den allgemeinen Reise- und Vertragsbedingungen (ARV) von Twerenbold Reisen erhoben werden, wenn die Reise nicht angetreten wird, im Maximum bis zur Höhe des Arrangementpreises.

Bearbeitungsgebühren, Spesen und Kosten für den Annullationsschutz sind von der Deckung ausgenommen und werden in keinem Fall erstattet.

## 2. Versicherte Ereignisse

A Der Veranstalter erbringt seine Leistung, wenn eine versicherte Person ihre Reise nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:

- a) schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
  - einer versicherten Person
  - einer mitreisenden Person
  - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahesteht
  - des Stellvertreters / der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, so dass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist
- b) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer- Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, so dass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- c) Ausfall oder Verspätung des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Careinsteigeort, Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen) in der Schweiz.
- d) Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise infolge Panne oder Unfalls während der Anreise zum offiziellen Abreiseort gem. Definition Abs. 2.c. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.
- e) Unvorhergesehene Kündigung des Anstellungsvertrages der versicherten Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise durch den Arbeitgeber, und zwar infolge zwingender wirtschaftlicher Notlage.
- f) Diebstahls von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise in Frage gestellt erscheint, so zahlt der Veranstalter die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

## 3. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

Nicht versichert sind Ereignisse:

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2 C.

- b) die eintreten, wenn das Leiden, welcher Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.
- c) Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind, es sei denn die versicherte Person werde im Ausland davon überrascht. In diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse bestehen.
- e) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes, ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen oder -booten.
- f) bedingt durch Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen (Fussball, Eishockey usw.) oder dem Training dazu.
- g) bedingt durch Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt.
- h) bedingt durch grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines Versicherten.
- i) bedingt durch aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen.
- j) bedingt durch schwere Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.

## 4. Beginn und Ende des Annullationsschutzes

Der Annullationsschutz beginnt am Tage der definitiven Buchung des Reisearrangements beim Reisebüro und endet am Tage des Reiseantritts.

## 5. Schadenfall

- a) Anzeigepflicht  
Sobald ein Ereignis bekannt wird, das zur Annullierung oder zum verspäteten Antritt der Reise führt, sind die Buchungsstelle und der Veranstalter unverzüglich mündlich und schriftlich zu benachrichtigen.
- b) Verhaltenspflichten  
Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte hat dem Veranstalter alle erforderlichen Beweismittel, wie Annullierungsabrechnungen, amtliche Todesfallerklärung, Arztatteste, Polizeirapporte, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Er hat bei Krankheit oder Unfall die behandelnden Ärzte gegenüber dem Veranstalter von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch die vom Veranstalter beauftragten Ärzte zu unterziehen.
- c) Verletzung von Verhaltenspflichten  
Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass, oder Feststellung des Schadens beeinflusst, kann der Veranstalter die Leistungen kürzen, es sei denn, es werde bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellungen nicht beeinflusst hat.

## 6. Leistungen Dritter

Erbringt der Veranstalter Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, hat er diese Ansprüche an den Veranstalter abzutreten.

## 7. Recht

Klage gegen den Veranstalter kann der Versicherte oder Anspruchsberechtigte am Sitz der Meldestelle (gemäss Artikel 8) erheben.

## 8. Meldestelle

Mitteilungen sind an Ihre Buchungsstelle zu richten.